

Corona-Update vom 17. April 2020

Wiedereröffnung der Praxen ab dem 27. April 2020

An der bundesrätlichen Pressekonferenz von gestern 16. April 2020 durften wir die erfreuliche Nachricht entgegennehmen, dass am 27. April 2020 «Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen», zu denen auch Praxen der Naturheilkunde und Komplementärtherapie gehören, ihren Betrieb wieder öffnen und die Arbeit aufnehmen dürfen. Dies allerdings nur unter Einhaltung der Sicherheits- und Hygienevorschriften und gemäss den Vorgaben eines entsprechenden Schutzkonzepts. Hier der Link zur [Medienmitteilung des Bundesrats vom 16. April 2020](#).

Die NVS ist zusammen mit anderen Organisationen an der Erarbeitung des geforderten Schutzkonzepts und wird entsprechende Empfehlungen zur Beschaffung von Masken und Schutzmaterial so rasch wie möglich veröffentlichen.

Massnahmen der NVS und der SPAK zur Entlastung im Praxisalltag

Neben der grossen Arbeit der Information und Kommunikation, die seit einem Monat vor allem die Geschäftsstelle in Atem hält, trägt auch das NVS-Qualitätslabel, die SPAK, dazu bei, die Situation für die NVS-Mitglieder zu entspannen. Sie hat daher eine Reihe von Änderungen beschlossen, die für das ganze Jahr 2020 in Kraft bleiben werden:

- Die Weiterbildungspflicht für das Jahr 2020 wird von 20 auf 10 Präsenzstunden reduziert. Eine Präsenzstunde umfasst wie immer 45 bis 50 Minuten Lernzeit und 10 bis 15 Minuten Pause. Es gelten entsprechend die Detail-Bestimmungen von Art. 3.2 des SPAK-Weiterbildungs-Reglements.
- Falls Sie jemanden kennen, der oder die neu in die NVS eintreten möchte, so ist das in diesem Jahr einfacher und günstiger denn je: Neumitglieder werden 2020 aufgrund einer Selbstdeklaration anstelle der Praxisbesichtigung aufgenommen. Ein kostenloses Erstgespräch wird nachgeholt, sobald die Situation es wieder erlaubt.
- Auch die turnusgemässen Praxisbesuche, die üblicherweise 10 Jahre nach einer Besichtigung oder nach einem Domizilwechsel stattfinden, werden 2020 durch eine Selbstdeklaration ersetzt. Die Praxisbesichtigung wird nach 5 Jahren nachgeholt. Die betreffenden Mitglieder werden von der Geschäftsstelle der SPAK informiert.



- Sollten Sie Ihr Praxis-Domizil im Jahr 2020 wechseln, genügt anstelle der üblichen Praxisbesichtigung ebenfalls eine Selbstdeklaration. Die Praxisbesichtigung wird turnusmässig nach 5 Jahren nachgeholt.

Ausweitung des Erwerb ersatzanspruchs für Härtefälle

Im Weiteren hat Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 16. April 2020 beschlossen, den Anspruch auf Corona-Erwerb ersatz auszuweiten. Eine Entschädigung erhalten neu auch die Selbständigerwerbenden, die nur indirekt von den behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffen sind, weil sie zwar weiterarbeiten dürfen, aber wegen den Massnahmen weniger oder keine Arbeit mehr haben, wie beispielsweise Naturheilpraktiker/innen mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung.

Die Entschädigung ist, wie die bereits bestehende Corona-Erwerb sausfallentschädigung, auf CHF 196 pro Tag, also auf CHF 5'880 pro Monat begrenzt. Der Anspruch entsteht rückwirkend ab dem 1. Tag des Erwerb seinbruchs, frühestens ab dem 17.3.2020, und endet nach zwei Monaten, spätestens aber mit der Aufhebung der Massnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie. Die Ausgleichskassen können unrechtmässig bezogene Leistungen zurückfordern.

Weitere Informationen finden Sie ebenfalls [in der entsprechenden Medienmitteilung des Bundesrats vom 16.4.2020](#)

Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigung auch für Inhaber und Inhaberinnen einer GmbH oder AG

Das Instrument der Kurzarbeitsentschädigungen ermöglicht, vorübergehende Beschäftigungseinbrüche auszugleichen und die Arbeitsplätze zu erhalten. Durch die aktuelle wirtschaftliche Ausnahmesituation sind auch Personen, welche befristet, temporär oder in arbeitgeberähnlichen Anstellungen arbeiten sowie Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, stark betroffen. Deshalb sollen die Ansprüche auf Kurzarbeitsentschädigung ausgeweitet und die Beantragung vereinfacht werden:

Dazu findet sich im [Merkblatt des SECO, Staatssekretariat für Wirtschaft](#) folgender Passus:

«Ausserdem kann Kurzarbeitsentschädigung neu auch für arbeitgeberähnliche Angestellte ausgerichtet werden. Als arbeitgeberähnliche Angestellte gelten z.B. Gesellschafter einer GmbH, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten. Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten, können nun auch von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren. Sie sollen eine Pauschale von 3320.- Franken als Kurzarbeitsentschädigung für eine Vollzeitstelle geltend machen können.»

Mittels des Formulars unter diesem [Link](#) können Sie den Antrag für KAE bei Ihrer Arbeitslosenkasse einreichen. Die maximal anzugebende AHV-pflichtige Lohnsumme für Personen mit massgebenden

Entscheidungsbefugnissen und ihre Ehegatten beträgt CHF 4'150 für eine Vollzeitbeschäftigung, was eine Kurzarbeitsentschädigung von CHF 3'320 (80%) bei einem vollständigen Arbeitsausfall ergibt. Die Pauschale von CHF 4'150 wird unabhängig von der Höhe des effektiv erzielten Einkommens vor Einführung der Kurzarbeit berücksichtigt.

Wichtig:

Keine Kurzarbeitsentschädigung erhalten Selbständigerwerbende mit einer Einzelfirma oder Freischaffende. Selbständigerwerbende, die einen Erwerbsausfall wegen einer bundesrechtlich angeordneten Betriebsschliessung erleiden ([Art. 6 Abs. 1 und 2 der COVID-19-Verordnung 2](#)), haben jedoch Anspruch auf eine Entschädigung im Rahmen der Corona Erwerbsersatzentschädigung. Diese reichen Sie mit [diesem Formular](#) bei Ihrer AHV-Stelle ein.

Liquiditätsengpässe

Sollten Sie trotz dieser Unterstützungsmöglichkeiten in einen Liquiditätsengpass gelangen, so prüfen Sie ebenfalls die folgenden Massnahmen:

- Beantragung eines rasch und unbürokratisch ausbezahlten Überbrückungskredits bis zu einem Betrag von 10% des Jahresumsatzes (max. CHF 500'000) [Link zum Online-Kreditgesuch](#)
- Zahlungsaufschub bei den Sozialversicherungsbeiträgen
- Zahlungsaufschub oder Reduktion des Mietzinses Ihrer Geschäftsliegenschaft
- Liquiditätspuffer und Zahlungsaufschub bei der MwSt und der Direkten Bundessteuer
- Massnahmen im Bereich der Beruflichen Vorsorge (2. Säule)
- Weitere Möglichkeiten und [vollständige Liste](#) auf der Seite des SECO

Situation im Kanton Zürich

Aus dem Kanton Zürich hören wir von ablehnenden Entscheiden der Ausgleichskasse auf Anträge zum Erwerbsersatz für Selbständigerwerbende COVID-19. Sollten Sie als Inhaber/in eines eidg. Diploms von einem solchen ablehnenden Entscheid betroffen sein, so raten wir Ihnen, innert der Frist von 30 Tagen Rekurs einzureichen.

Wir haben je ein Muster-Rekurs schreiben sowohl für [Praktizierende der AM](#) als auch für [Praktizierende der KT](#) erstellt, welches Sie auch unter www.nvs.swiss/coronavirus herunterladen, ausfüllen und mit den nötigen Beilagen versehen, einreichen können. Das komplette Paket mit einer Anleitung, wie im konkreten Fall vorzugehen ist sowie weiteren Beilagen und Dokumente finden Sie auf der [Website der OdA KT](#).

Zum Schluss

Zu den übrigen Rahmenbedingungen für die therapeutische Arbeit, die im Moment noch immer sehr veränderlich sind, bitten wir Sie, sich regelmässig auf der [NVS Webseite](#) zu informieren. Die NVS ist im direkten Kontakt mit den Dachverbänden, die sich auf Bundes- und Kantonsebene bemühen, offene Frage zu klären, Informationen zu beschaffen und womöglich die politischen Prozesse zugunsten unserer Mitglieder zu beeinflussen.

Bitte konsultieren Sie zuerst die Website, bevor Sie sich für individuelle Fragen an unsere Geschäftsstelle wenden. Die Geschäftsstelle steht Ihnen zu den gewohnten Telefonzeiten zur Verfügung.

Alles Gute für Sie, bleiben Sie gesund und viel Erfolg bei der Wiederaufnahme Ihrer Tätigkeit!

Für den Vorstand

Caroline Büchel und Othmar Gisler, NVS Co-Präsidium